

## Trinkwasser - das wichtigste Lebensmittel

Die Überwachung und Kontrolle des Trinkwassers in Deutschland ist gesetzlich geregelt. Nachzulesen sind die einzuhaltenden Grenzwerte und Vorschriften in der „**Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung -TrinkwV 2001)**“ in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. März 2016 Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 12, Seite 459).

Der Fachdienst Gesundheit im Landratsamt Altenburger Land ist zuständig dafür zu kontrollieren und durchzusetzen, ob und dass die Bestimmungen dieser Trinkwasserverordnung eingehalten werden. Wasserwerke, Brunnen, das öffentliche Trinkwasserverteilungsnetz und Großanlagen der Trinkwassererwärmung gehören zu den Kontrollobjekten.

Die **Betreiber der Wasserwerke müssen das Wasser regelmäßig untersuchen lassen**. Zusätzlich gibt es Proben, die vom Fachdienst Gesundheit entnommen werden und im amtlichen Labor des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz in Bad Langensalza analysiert werden. Auch **dezentrale kleine Wasserwerke, Wassergemeinschaften und Hausbrunnenbesitzer** haben nach Trinkwasserverordnung eine **Anzeige- und Untersuchungspflicht** und werden kontrolliert.

### **Legionellenuntersuchungen:**

Legionellen können in der Umwelt und auch im Trinkwasser vorkommen. Sie vermehren sich häufig in warmer Umgebung bei Temperaturen über 23 °C in großen Leitungssystemen. Durch Aerosolbildung können Sie in die Lunge gelangen. Wird z. B. beim Duschen ein Wasser-Luft-Gemisch eingeatmet, so kann sich eine Legionellose entwickeln, die für den Betroffenen schnell lebensbedrohlich werden kann.

Jeder Besitzer einer **Immobilie, in der sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung befindet, ist gesetzlich verpflichtet, diese Großanlage der Hausinstallation (Wasserspeicher > 400 Liter oder Leitungsinhalt größer 3 Liter) auf Legionellen prüfen zu lassen, wenn eine gewerbliche oder öffentliche Nutzung stattfindet und Duschen in dem Objekt vorhanden sind**. Gewerbliche Einrichtungen sind z. B. alle vermieteten Wohnungen. Öffentliche Einrichtungen sind z. B. Sporthallen, Kindertagesstätten und Schulen.

Diese Wasserproben müssen **in öffentlichen Einrichtungen** (z. B. Hotels, Pensionen, Turnhallen) **jährlich** stattfinden. Nur dann, wenn 3 Jahre hintereinander keine Legionellen aufgetreten sind, kann in öffentlichen Einrichtungen 2 Jahre pausiert werden. In **gewerblichen Einrichtungen** (z. B. vermieteter Wohnraum) ist die Beprobung **aller 3 Jahre** gesetzlich vorgeschrieben. Die **Beprobung soll selbsttätig erfolgen**, ohne gesonderte Aufforderung durch den Fachdienst Gesundheit. Es werden nicht die einzelnen Duschen beprobt, sondern in der Trinkwasserverordnung ist eine **systemische orientierende Untersuchung des Warmwassersystems vorgeschrieben** (Warmwasserablauf des Trinkwassererwärmers, Zirkulationsrücklauf vor Wiedereintritt in den Wassererwärmer, ein bis zwei oder mehrere weit entfernte Stellen im Verteilungssystem der Warmwasseranlage).

Alle Befunde, die eine **Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes** beinhalten, sind dem **Fachdienst Gesundheit umgehend anzuzeigen**, das heißt, in Kopie zuzusenden. Beträgt der gemessene Wert mehr als 10 000 Legionellen in 100 ml Wasser, so ist sofort ein Duschverbot auszusprechen. Jeder Wert über 100 Legionellen stellt eine Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes dar und es müssen Sanierungsmaßnahmen und weitere Proben erfolgen.

Bei Fragen dazu berät Sie der Fachdienst Gesundheit unter Tel. 03447 586-829.

Überschreitungen des technischen Maßnahmenwertes sind telefonisch unter dieser Nummer zu melden oder zu senden an: Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Gesundheit, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg